

# ZH\_OBERGERICHT SB200036 vom 30. März 2021

ZH Obergericht, 2021-03-30, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_SB200036](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB200036)

FR: ZH\_OBERGERICHT SB200036 du 30 mars 2021

IT: ZH\_OBERGERICHT SB200036 del 30 marzo 2021

## Erwägungen

### E. 1

Hinsichtlich des Verfahrensverlaufs bis zum Abschluss des erstinstanzlichen Prozesses kann auf die Erwägungen im angefochtenen Entscheid des Bezirksgerichts Zürich, 10. Abteilung - Einzelgericht, verwiesen werden (Urk. 62 S. 4 f. E. 1.).

#### E. 1.1

In objektiver Hinsicht erfasst Art. 123 Ziff. 1 StGB alle Körperverletzungen, welche noch nicht als schwer im Sinne von Art. 122 StGB, aber auch nicht mehr als blossе Tätlichkeiten im Sinne von Art. 126 StGB zu werten sind. Die körperliche Integrität ist dann im Sinne einer Körperverletzung beeinträchtigt, wenn innere oder äussere Verletzungen oder Schädigungen zugefügt werden, die mindestens eine gewisse Behandlung und Heilungszeit erfordern, also etwa Knochenbrüche, auch wenn sie unkompliziert sind und verhältnismässig rasch und problemlos ausheilen, aber auch bereits bei Hirnerschütterungen, Quetschungen mit Blutergüssen und Schürfungen, sofern sie um einiges über blossе Kratzer hinausgehen. Dass die körperlichen Beeinträchtigungen den Beizug eines Arztes nötig machen, ist jedoch nicht gefordert. Auf blossе Tätlichkeiten im Sinne von Art. 126 StGB ist umgekehrt zu erkennen, wenn Schürfungen, Kratzwunden, Quetschungen oder blaue Flecken offensichtlich so harmlos sind, dass sie in kürzester Zeit vorübergehen und ausheilen und zudem nicht mit erheblichen Schmerzen verbunden sind (vgl. statt Weiterer ROTH/BERKEMEIER und ROTH/KESHELAVA, in: NIGGLI/WIPRÄCHTIGER (Hrsg.), Basler Kommentar Stafrecht, 4. Aufl., Basel 2018, Art. 123 N 4 und Art. 126 N 5).

#### E. 1.2

Die Privatklägerin trug vom Packen ihres Oberarms durch den Beschuldigten ein kleineres, nur schwach sichtbares Hämatom davon (Urk. 4). Es ist deshalb davon auszugehen, dass dieses Hämatom weder mit erheblichen Schmerzen verbunden war, noch dass dieses nicht innerhalb kurzer Zeit folgenlos ausheilte. Aufgrund der Verletzungsfolge ist zudem auf eine im Vergleich zu anderen denkbaren physischen Einwirkungen bescheidene Intensität der Handlung des Beschuldigten zu schliessen. Das Handeln des Beschuldigten ist somit als Tätlichkeit im Sinne von Art. 126 Abs. 1 StGB zu qualifizieren.

#### E. 1.3

Schliesslich habe der Beschuldigte der Privatklägerin gesagt, er werde ihr alle Knochen brechen und sie werde nicht lebend zum Flughafen kommen, sollte sie mit ihrem gemeinsamen Sohn B.\_\_\_\_\_ ausreisen wollen. Die Privatklägerin habe ernsthaft befürchtet, dass der Beschuldigte seine Drohung umsetzen bzw. Gewalt gegen sie anwenden werde, so dass sie in Angst und Schrecken versetzt worden sei, was der Beschuldigte direkt beabsichtigt habe (Urk. 18 S. 3). 2. Standpunkt des Beschuldigten

## **E. 2**

Mit vorstehend aufgeführtem Urteil vom 28. November 2019 sprach die Vorinstanz den Beschuldigten der einfachen Körperverletzung im Sinne von Art. 123 Ziff. 1 Abs. 2 StGB, der Drohung im Sinne von Art. 180 Abs. 1 StGB sowie der Nötigung im Sinne von Art. 181 StGB schuldig, widerrief den bedingten Vollzug einer mit Urteil vom 4. März 2015 ausgefallenen Freiheitsstrafe von 6 Monaten und bestrafte ihn unter Einbezug der widerrufenen Strafe mit einer Gesamtstrafe von 11 Monaten, unter Anrechnung von 2 Tagen erstandener Haft. Der Vollzug wurde nicht aufgeschoben. Die Vorinstanz wies den Antrag um Erteilung einer Weisung im Sinne von Art. 94 StGB ab. Gestützt auf Art. 257 lit. b StPO ordnete sie die Erstellung eines DNA-Profiles an. Zudem entschied sie, das Urteil zusammen mit dem forensischen Abklärungsbericht vom 2. April 2019 der Abteilung Bedroh-

- 5 - ungsmanagement der Stadtpolizei Zürich zur Kenntnis zu bringen. Im Weiteren verpflichtete sie den Beschuldigten, der Privatklägerin eine Genugtuung in Höhe von Fr. 500.-- zuzüglich 5% Zins ab 25. Februar 2019 zu bezahlen. Dem Beschuldigten wurden ferner die Kosten des Verfahrens, ausgenommen derjenigen der amtlichen Verteidigung – vorbehaltlich der Rückzahlungspflicht gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO – sowie der unentgeltlichen Rechtsvertretung der Privatklägerin, auferlegt (Urk. 62 S. 27 ff.).

### **E. 2.1**

Subjektiv ist Vorsatz erforderlich, wobei Eventualvorsatz genügt. Dabei muss sich der Vorsatz auf die Tathandlung und den Erfolg beziehen (ROTH/KESHELAVA, a.a.O., Art. 126 N 13). Vorsätzlich handelt, wer die Tat mit Wissen und Willen ausführt. Vorsätzlich handelt dabei bereits, wer die Verwirk-

- 21 - lichung der Tat für möglich hält und in Kauf nimmt (Art. 12 Abs. 2 StGB). Eventualvorsatz liegt vor, wenn "der Täter den Eintritt des Erfolgs für (ernsthaft) möglich hält, aber dennoch handelt, weil er den Erfolg für den Fall seines Eintritts billigt, sich mit ihm abfindet, mag er ihm auch unerwünscht sein" (BGE 134 IV 28). Ob der Täter die Verwirklichung des Tatbestands in Kauf genommen hat, ist aufgrund der Umstände zu entscheiden. Zu diesen gehören die Grösse des dem Täter bekannten Risikos, die Schwere der Sorgfaltspflichtverletzung, die Art der Tathandlung und die Beweggründe. Aus dem Wissen des Täters um den möglichen Eintritt darf auf das Wollen geschlossen werden, dies allerdings nur dann, wenn sich dem Täter der Erfolg als so wahrscheinlich aufdrängte, dass die Bereitschaft, ihn als Folge hinzunehmen, vernünftigerweise nur als Inkaufnahme des Erfolgs ausgelegt werden kann (BGE 137 IV 1 E. 4.2.3; BGE 133 IV 222 E. 5.3 mit Hinweisen).

### **E. 2.2**

Der Beschuldigte führte die Tathandlung bewusst und gewollt aus und musste aufgrund der allgemeinen Lebenserfahrung zumindest in Kauf nehmen, dass diese bei der Privatklägerin zu einer körperlichen Beeinträchtigung im genannten Ausmass (schwach ausgeprägtes Hämatom) führen würde. Dies gilt umso mehr, weil die Privatklägerin sehr zierlich ist und – gemäss den Angaben des Beschuldigten – nur 45 bis 50 kg wiegt (Prot. I S. 15). Damit ist der Tatbestand von Art. 126 Abs. 1 StGB auch in subjektiver Hinsicht erfüllt. Folglich hat sich Beschuldigte der Tötlichkeiten im Sinne von Art. 126 Abs. 1 StGB schuldig gemacht und ist entsprechend zu bestrafen. V. Sanktion 1. Strafraumen Bei Tötlichkeiten im Sinne von Art. 126 Abs. 1 StGB handelt es sich um eine Übertretung, welche mit Busse bestraft

wird (Art. 103 StGB). Der bundesrechtlich vorgegebene Strafraum liegt zwischen Fr. 1.-- und 10'000.-- (Art. 106 Abs. 1 StGB; vgl. statt Weiterer HEIMGARTNER, in: NIGGLI/WIPRÄCHTIGER (Hrsg.), Basler Kommentar Strafrecht, 4. Aufl., Basel 2018,, Art. 106 N 6).

- 22 - 2. Grundsätze der Strafzumessung Innerhalb des Strafraums bemisst das Gericht die Busse nach den Verhältnissen des Täters so, dass dieser die Strafe erleidet, die seinem Verschulden angemessen ist (Art. 106 Abs. 3 StGB). Für die Festsetzung der Bussenhöhe sind primär das Verschulden und sekundär die finanziellen Verhältnisse massgebend. Zunächst ist somit wie bei Verbrechen und Vergehen das Verschulden gemäss Art. 47 StGB zu bestimmen. Es sind folglich die tatbezogenen (Tatschwere, Tatmotiv etc.) und die täterbezogenen Komponenten (Vorleben, Nachtatverhalten etc.) zu beachten. Im Rahmen der Letzteren werden auch persönliche Verhältnisse wie etwa Familienstand, Beruf, Gesundheit und Bildungsstand, die für das Mass des Verschuldens relevant sind, berücksichtigt. Die diesbezüglichen persönlichen Verhältnisse weisen einen Bezug zum kriminellen Verhalten auf und unterscheiden sich damit von den persönlichen Verhältnissen im Sinne von Art. 106 Abs. 3 StGB, die sich lediglich auf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit beziehen. Da monetäre Strafen Personen je nach ihren finanziellen Verhältnissen in unterschiedlichem Mass treffen, ist die Bussenhöhe so zu bemessen, dass der Täter sie in einer Intensität spürt, die seinem Verschulden entspricht. Der Richter hat die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Verurteilten zu würdigen, damit jeder Täter für dasselbe Verschulden dieselbe Einschränkung in seinen Lebensgewohnheiten erfährt (vgl. statt Weiterer HEIMGARTNER, a.a.O., Art. 106 N 20 f. mit weiteren Hinweisen). 3. Konkrete Strafzumessung

### **E. 2.3**

Der Beschuldigte bestritt zudem auch, der Privatklägerin in Zusammenhang mit der von ihr offenbar ins Auge gefassten Auswanderung nach C.\_\_\_\_\_ [Staat in Europa] nachteilige Konsequenzen in Aussicht gestellt zu haben. Im Gegenteil habe er (als sie noch zusammengelebt hätten) gesagt, dass sie zusammen auswandern könnten, wenn die Privatklägerin das wolle (Urk. 6/1 S. 5, Prot. I S. 16, Urk. 106 S. 9 f.).

### **E. 2.4**

Im Folgenden ist daher zu prüfen, ob sich der Sachverhalt, soweit bestritten, rechtsgenügend erstellen lässt. 3. Erstellung Sachverhalt

### **E. 3**

Gegen das mündlich eröffnete Urteil liess der Beschuldigte noch vor Schranken rechtzeitig Berufung anmelden (Prot. I S. 23). Am 14. Januar 2020 versandte die Vorinstanz das begründete Urteil an die Parteien (Urk. 61/1-3) und übermittelte in der Folge die Anmeldung der Berufung zusammen mit den Akten dem Obergericht. Die Berufungserklärung der Verteidigung ging ebenfalls innert gesetzlicher Frist bei der Berufungsinstanz ein (Urk. 63). Mit Präsidialverfügung vom 3. Februar 2020 wurde der Staatsanwaltschaft sowie der Privatklägerin eine Kopie der Berufungserklärung zugestellt und Frist zur Erklärung der Anschlussberufung, oder um ein Nichteintreten auf die Berufung zu beantragen, angesetzt (Urk. 67 S. 2). Die Staatsanwaltschaft verzichtete auf eine Anschlussberufung und beantragte innert Frist die Bestätigung des vorinstanzlichen Urteils (Urk. 69). Die Privatklägerin liess sich innert Frist nicht vernehmen.

### **E. 3.1**

In objektiver Hinsicht ist das Handeln des Beschuldigten als vergleichsweise geringfügig zu werten. Er packte die Privatklägerin (nur) am Oberarm. Dies geschah im Rahmen einer verbalen Auseinandersetzung zwischen den beiden. Andererseits war die Einwirkung auf den Körper der Privatklägerin unnötig und – insbesondere auch angesichts ihrer körperlichen Beschaffenheit – übertrieben sowie im gesamten Spektrum denkbarer Tätlichkeiten immerhin von einer nicht gänzlich unerheblichen Intensität. Insgesamt wiegt das Verschulden noch leicht.

- 23 -

### **E. 3.2**

In subjektiver Hinsicht wiegt das Verschulden etwas leichter. Die Handlung des Beschuldigten war eine spontane Reaktion auf ein (unerwartetes) Verhalten der Privatklägerin. Diese warf ihm die Tasche des Sohnes an. Zudem handelte der Beschuldigte in Bezug auf den Taterfolg lediglich eventualvorsätzlich. Insgesamt ist das Verschulden somit als leicht zu bezeichnen. Die Einsatzstrafe ist bei ca. 15 % der Höchstbusse festzusetzen.

### **E. 3.3**

Was die persönlichen Verhältnisse des Beschuldigten betrifft, so kann vorab auf die zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz verwiesen werden (Urk. 62 S. 21 f. E. IV. 3.5.). Dazu ist aufgrund der anlässlich der Berufungsverhandlung gemachten Ausführungen des Beschuldigten ergänzend festzuhalten, dass er derzeit einen Zwischenverdienst von Fr. 2'500.-- im Monat durch eine Tätigkeit in der Stadtküche G. \_\_\_\_\_ erzielt. Er hat Schulden bei der Krankenkasse im Umfang von ungefähr Fr. 3'000.-- bis Fr. 3'500.--. Kinderunterhaltsbeiträge leistet er aktuell keine. Schliesslich wohnt der Beschuldigte alleine (Prot. II S. 4 f.). Die persönlichen Verhältnisse weisen keinen Bezug zum strafbaren Verhalten auf, sie sind diesbezüglich strafzumessungsneutral zu werten.

### **E. 3.4**

Was das Vorleben betrifft, kann ebenfalls auf die zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden (Urk. 62 S. 22 E. IV. 3.5.), mit der davon auszugehen ist, dass dieses angesichts der erwirkten – teilweise einschlägigen – Vorstrafen strafferhöhend zu werten ist (vgl. Urk. 81). Das Geständnis des Beschuldigten fällt demgegenüber – entgegen der Ansicht der Vorinstanz (Urk. 62 S. 22 E. IV. 3.5.) – strafmindernd ins Gewicht. Das Geständnis des Beschuldigten hat massgeblich zur Aufklärung seines strafbaren Verhaltens beigetragen. Insgesamt halten sich die strafferhöhenden und strafmindernden Umstände bezüglich der Täterkomponente in etwa die Waage. 4. Finanzielle Verhältnisse Was die finanziellen Verhältnisse des Beschuldigten anbelangt, kann auf die vorstehenden Ausführungen zu den persönlichen Verhältnissen verwiesen werden (vgl. E. V. 3.3). Aufgrund der bescheidenen finanziellen Verhältnissen rechtfertigt es sich, die Einsatzstrafe auf 8 % der Höchstbusse zu reduzieren.

- 24 - 5. Auszufällende Strafe und Vollzug Unter Berücksichtigung aller relevanter Strafzumessungsgründe erscheint eine Busse in der Höhe von Fr. 800.-- als dem Verschulden und den persönlichen Verhältnissen des Beschuldigten angemessen. Die Busse ist zu vollziehen (Art. 105 Abs. 1 StGB). Die Ersatzfreiheitsstrafe für den Fall der schuldhaften Nichtbezahlung der Busse ist praxismässig auf 8 Tage festzusetzen (Art. 106

Abs. 2 StGB). Der Anrechnung der erstandenen Haft von zwei Tagen an die Busse im Umfang von Fr. 200.-- steht nichts entgegen. Da sich der Beschuldigte einer Übertretung schuldig gemacht hat, fällt ein Widerruf des bedingten Vollzugs der mit Urteil des Bezirksgerichts Zürich vom 4. März 2015 ausgesprochenen Freiheitsstrafe von Vornherein ausser Betracht (Art. 46 Abs. 1 StGB). VI. Massnahmen 1. Da der Beschuldigte von dem meisten eingeklagten Vorwürfen freigesprochen wird, erweist sich die beantragte Mitteilung des Urteils an die Stadtpolizei Zürich, Bedrohungsmanagement, als unverhältnismässig. Hinzu kommt, dass der Forensische Abklärungsbericht vom 2. April 2019 (Urk. 15/5/3), welcher gemäss dem Antrag der Staatsanwaltschaft beigelegt werden soll, im Wesentlichen auf der Annahme gründet, der Beschuldigte habe die ihm im vorliegenden Verfahren zur Last gelegten Vorwürfe begangen. Mit dem vorliegenden Verfahrensausgang wird dem Abklärungsbericht das Fundament entzogen. Der Antrag auf Mitteilung des Urteils an die Stadtpolizei Zürich, Bedrohungsmanagement, unter Beilage des Forensischen Abklärungsberichts vom 2. April 2019 ist deshalb abzuweisen. 2. Die zwangsmässige Erstellung eines DNA-Profiles setzt gemäss Art. 257 lit. b StPO und Art. 5 lit. b DNA-Profil-Gesetz eine Verurteilung wegen eines vorsätzlich begangenen Verbrechens oder Vergehens voraus. Vorliegend wird der Beschuldigte wegen einer Übertretung schuldig gesprochen, weshalb eine solche Mass-

- 25 - nahme von Vornherein ausser Betracht fällt. Der Antrag auf Abnahme einer DNA-Probe und Erstellung eines DNA-Profiles ist deshalb ebenfalls abzuweisen. VII. Zivilansprüche In Bezug auf die Genugtuungsforderung der Privatklägerin (Urk. 34 S. 1) ist festzustellen, dass die durch das Packen ihres Oberarms verursachte Einwirkung und deren Folgen nicht als erheblich genug im Sinne von Art. 47 Abs. 1 OR zu qualifizieren sind, um eine Anspruchsberechtigung auf eine Genugtuung zu begründen. Bei geringfügigen Gesundheitsbeeinträchtigungen ist eine immaterielle Unbill erst dann anzunehmen, wenn erschwerende Begleitumstände vorliegen (BGer 6B\_353/2012 vom 26. September 2012, E. 2.1). Solche sind im vorliegenden Fall nicht erstellt. Die Genugtuungsforderung der Privatklägerin ist deshalb in Anwendung von Art. 126 Abs. 1 lit. b StPO abzuweisen. VIII. Kosten- und Entschädigungsfolgen 1. Die vorinstanzliche Kostenfestsetzung gemäss Dispositivziffer 8 des vorinstanzlichen Entscheids ist zu bestätigen. Die Entscheidunggebühr für das Berufungsverfahren ist praxisgemäss auf Fr. 3'000.-- festzusetzen (Art. 424 Abs. 1 StPO in Verbindung mit § 16 Abs. 1 GebV OG und § 14 Abs. 1 lit. a GebV OG). 2. Bei diesem Verfahrensausgang – der Beschuldigte obsiegt mehrheitlich und wird von den Vorwürfen der Nötigung im Sinne von Art. 181 StGB, von der Drohung im Sinne von Art. 180 Abs. 1 StGB sowie von der einfachen Körperverletzung im Sinne von Art. 123 Ziff. 1 StGB freigesprochen – sind die Kosten der Untersuchung und beider Gerichtsverfahren, mit Ausnahme der Kosten der amtlichen Verteidigung und der unentgeltlichen Vertretung der Privatklägerin (letztere nur für das Berufungsverfahren), dem Beschuldigten zu einem Viertel aufzulegen und zu drei Vierteln auf die Gerichtskasse zu nehmen (Art. 426 Abs. 1 StPO und Art. 428 Abs. 1 StPO). Die Kosten der amtlichen Verteidigung und der unentgeltlichen Vertretung der Privatklägerin (letztere nur für das Berufungsverfahren)

- 26 - sind im Umfang von einem Viertel einstweilen und im übrigen Umfang definitiv auf die Gerichtskasse zu nehmen. Die Rückzahlungspflicht des Beschuldigten im Umfang von einem Viertel bleibt gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO und Art. 138 Abs. 1 StPO vorbehalten. 3. Der amtliche Verteidiger des Beschuldigten, Rechtsanwalt lic. iur. X.\_\_\_\_\_, reichte mit

Eingabe vom 29. März 2021 seine Honorarnote mit der Auflistung seiner Aufwendungen und Auslagen im Berufungsverfahren ein (Urk. 105). Sie sind ausgewiesen und erweisen sich als angemessen. Inklusive Urteilsstudium und -besprechung ist somit Rechtsanwalt lic. iur. X.\_\_\_\_\_ mit pauschal Fr. 6'500.-- (inkl. Akontozahlung von Fr. 1'050.--) aus der Gerichtskasse zu entschädigen. 4. Auch die unentgeltliche Rechtsvertreterin der Privatklägerin, Rechtsanwältin lic. iur. Y.\_\_\_\_\_, hat mit Eingabe vom 23. März 2021 ihre Honorarnote eingereicht (Urk. 101). Auch diese Aufwendungen und Auslagen sind ausgewiesen und an- gemessen, womit Rechtsanwältin lic. iur. Y.\_\_\_\_\_ in beantragter Höhe aus der Gerichtskasse zu entschädigen ist. Es wird beschlossen:

### **E. 3.5**

Insgesamt ergibt sich, dass die Aussagen der Privatklägerin nicht grundsätz- lich ungläubhaft sind. Ihre Sachdarstellung erscheint an sich als möglich, wobei gewisse Aussagen der Privatklägerin doch nicht unerhebliche Bedenken aus- lösen.

### **E. 3.6**

Den Aussagen der Zeugin D.\_\_\_\_\_ kann nicht eine derart massgebende Bedeutung beigemessen werden, wie es die Vorinstanz getan hat. Sie hat das eigentliche Kerngeschehen nicht selbst wahrgenommen. Bei ihren Aussagen handelt es sich überwiegend um Wiedergaben vom Hören-Sagen bzw. um Wiedergaben dessen, was die Privatklägerin ihr schilderte. Dass die Aussagen der Privatklägerin und der Zeugin diesbezüglich korrespondieren, erstaunt daher nicht und kann nicht als Realitätskriterium gewertet werden. Bemerkenswert ist jedoch in Bezug auf ihre Wiedergaben, dass sie das Vorgefallene und die (gemäss der Privatklägerin) daraus resultierten physischen Folgen auffallend genau und detailliert zu schildern vermochte, beinahe als wäre sie selbst dabei gewesen. Die Zeugin war in ihrer Einvernahme sichtlich bemüht, der Privatkläge- rin zu helfen bzw. ihre Sachdarstellung zu stützen, was nicht erstaunt, da sie im Konflikt zwischen dem Beschuldigten und der Privatklägerin unbestritten auf der Seite ihrer Tochter steht (vgl. dazu auch vorstehend unter E. III. 3.3). Entspre- chend wenig kann denn auch zugunsten der Sachdarstellung der Privatklägerin aus dem Umstand abgeleitet werden, dass sich die Schilderungen der Zeugin bezüglich ihrer eigenen Wahrnehmungen weitgehend mit denjenigen der Privat- klägerin decken. Wie bereits erwähnt, existieren keine weiteren (objektiven) Beweismittel, welche die Sachdarstellung der Privatklägerin (und der Zeugin) stützen würden. Das einzige objektive Beweismittel stützt einzig das, was auch der Beschuldigte eingeräumt hat.

### **E. 3.7**

Betreffend die Aussagen des Beschuldigten ist zunächst festzuhalten, dass seine Ausführungen zufolge Bestreitens des Vorwurfs naturgemäss mit weniger Detailreichtum verbunden sind, was ihm – entgegen der Ansicht der Vorinstanz

- 18 - (Urk. 62 S. 13 E. II. 3.4.2.) – grundsätzlich nicht zum Nachteil reichen darf. Der Beschuldigte räumte von Anfang an ein, es sei möglich, die Privatklägerin am rechten Oberarm gepackt zu haben, als sie ihm die für den Sohn gepackte Tasche angeworfen habe (Urk. 6/1 S. 4) und anerkannte im Laufe der Unter- suchung, dies getan zu haben (Urk. 6/2 S. 9), was er vor Vorinstanz (Prot. I S. 15), wie auch anlässlich der Berufungsverhandlung (sinngemäss) bestätigte (Urk. 106 S. 7). Die übrigen Vorwürfe stellte er konstant in Abrede. Seine Aussa- gen erschöpfen sich – entgegen der Ansicht der Vorinstanz – nicht in pauschalen Bestreitungen. Er vermochte plausibel, anschaulich und gleichbleibend anzuge-

ben, weshalb es aus seiner Sicht zur verbalen Auseinandersetzung kam, nämlich, weil die Privatklägerin Alkohol getrunken habe, er sie damit konfrontiert und ihr dabei aufgrund ihres Trinkverhaltens auch in Aussicht gestellt habe, den gemeinsamen Sohn dauerhaft zu sich zu nehmen, worauf sie in der Folge – obwohl sie die Tasche für den Sohn gepackt hatte – die Herausgabe des Sohnes verweigerte (Urk. 6/2 S. 9; Urk. 106 S. 6 ff.). Ein Fehlen einer logischen Konsistenz, wie sie die Vorinstanz in seinen Aussagen erblickte, ist nicht ersichtlich. Auch räumte er ein, dass an jenem Tag auch der abtransportierte Fernseher thematisiert wurde und er den Verkäufer angerufen hatte, um den Standort des Fernsehers in Erfahrung zu bringen (Urk. 6/2 S. 5 f.; Prot. I S. 16). Er stellte indes konstant in Abrede, dass dies das eigentliche Streitthema war (Urk. 6/1 S. 3; Urk. 6/2 S. 5 f.). Eigentliche Widersprüche sind in seinen Depositionen nicht erkennbar. Auch ist, entgegen der Ansicht der Vorinstanz, nicht als Lügensignal zu werten, dass der Beschuldigte zunächst auf Befragen angab, es sei möglich, dass er die Telefonnummer des Fernseher-Verkäufers habe, und anschliessend erklärte, diesen an jenem Tag angerufen zu haben, zumal sich seine erste Angabe wohl auf die Gegenwart und seine zweite Aussage auf den 25. Februar 2019 bezog (Urk. 6/2 S. 5). Angesichts der Depositionen des Beschuldigten erscheint auch die verhältnismässig lange Dauer seines Aufenthalts bei der Privatklägerin – obwohl er eigentlich nur den Sohn abholen wollte – nachvollziehbar. Der Vorinstanz kann auch nicht gefolgt werden, soweit sie die Angaben des Beschuldigten bezüglich einer allfälligen Alkoholabhängigkeit der Privatklägerin als Schutzbehauptungen wertete (Urk. 62 S. 14 E. II. 3.4.2.). Zwar datiert die Gefährdungsmeldung des

- 19 - Beschuldigten bei der KESB aufgrund des seiner Meinung nach bei der Privatklägerin vorliegenden Alkoholproblems tatsächlich vom 4. März 2019 (Urk. 2), mithin nach der inkriminierten Tat und nachdem er zur polizeilichen Erstbefragung vorgeladen worden war (Urk. 1 S. 3). Allein aus diesem Umstand kann aber nicht geschlossen werden, dass die diesbezüglichen Vorbringen reine Schutzbehauptungen seien. So führte er anlässlich der polizeilichen Befragung vom 6. März 2019 nachvollziehbar und nicht unglaubhaft aus, ihm mache der Alkoholkonsum der Privatklägerin Sorgen. Sie sei mit B.\_\_\_\_\_ alleine zuhause und betrunken, was nicht gut sei. Wenn er nicht zuhause sei, koche und esse sie nichts und trinke (Urk. 6/2 S. 4). Schliesslich gab der Beschuldigte in Bezug auf die Drohung gleichbleibend an, die Privatklägerin habe – während ihrer Partnerschaft – die Idee gehabt, gemeinsam nach C.\_\_\_\_\_ auszuwandern (Urk. 6/1 S. 5; Prot. I S. 16; Urk. 106 S. 9 f.), was ebenfalls nicht per se unglaubhaft scheint. Insgesamt ergibt sich, dass die Aussagen des Beschuldigten grundsätzlich glaubhaft sind. 4. Fazit Aufgrund sämtlicher oben aufgeführten Umstände ergibt sich, dass sowohl die Aussagen der Privatklägerin als auch jene des Beschuldigten nicht grundsätzlich unglaubhaft sind. Beide Sachdarstellungen erscheinen an sich möglich. Die Sachdarstellung der Privatklägerin ist indes nicht glaubhafter als diejenige des Beschuldigten. Damit ist der Anklagesachverhalt – mit Ausnahme des vom Beschuldigten anerkannten Packens des Oberarms der Privatklägerin, woraus zweifelsfrei ein Hämatom resultierte (vgl. dazu vorstehend unter E. III. 3.4 Absatz 4) – nicht ohne Verbleib von unüberwindbaren vernünftigen Restzweifeln erstellbar, so dass der Beschuldigte in Nachachtung des Grundsatzes "in dubio pro reo" vom übrigen Anklagevorwurf freizusprechen ist. Der Beschuldigte ist somit von den Vorwürfen der Nötigung im Sinne von Art. 181 StGB, von der Drohung im Sinne von Art. 180 Abs. 1 StGB sowie von der einfachen Körperverletzung im Sinne von Art. 123 Ziff. 1 StGB (vgl. dazu auch nachfolgend unter E. IV.) freizusprechen.

- 20 - IV. Rechtliche Würdigung

#### **E. 4**

Am 12. März 2020 wurden die Parteien zur Berufungsverhandlung auf den

#### **E. 8**

Juni 2020 abgenommen (Urk. 76). Unterm 13. Mai 2020 wurde dem Verteidiger für das vorliegende Berufungsverfahren eine Akontozahlung von Fr. 1'050.-- aus der Gerichtskasse ausgerichtet (Urk. 77A). Nachdem die Parteien am 11. August 2020 zur Berufungsverhandlung auf den 2. November 2020 vorgeladen worden waren (Urk. 79) und die Rechtsvertreterin der Privatklägerin mit Eingabe vom 29. Oktober 2020 mitgeteilt hatte, sie und die Privatklägerin verzichteten auf eine

- 6 - Teilnahme an dieser (Urk. 83), liess der Beschuldigte mit Schreiben vom 16. November 2020 ein Arzzeugnis einreichen, welches ihm für den Tag der Berufungsverhandlung rückwirkend eine Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit attestierte (Urk. 86 f.). Mit Präsidialverfügung vom 17. November 2020 wurde dem Beschuldigten Frist angesetzt, um das Arzzeugnis im Original einzureichen, um darzutun, wann die ärztliche Konsultation stattfand, und um sich zur Durchführung eines schriftlichen Verfahrens zu äussern (Urk. 88). Mit Eingabe vom 26. November 2020 liess der Beschuldigte mitteilen, er bestehe auf eine mündliche Berufungsverhandlung und liess das verlangte Arzzeugnis einreichen (Urk. 90 und 92). Am 27. November 2020 ging eine ärztliche Bestätigung ein, wonach der Beschuldigte am 5. November 2020 einen Corona-Test machte, dies zusammen mit der Erklärung des Beschuldigten, wonach er am 2. November 2020 den Arzt kontaktiert habe, jedoch mangels akuter Gesundheitsprobleme keine ärztliche Konsultation habe stattfinden können, er sich indes bis zur Durchführung des Corona-Tests in Quarantäne habe begeben müssen (Urk. 93 und 95/1). In der Folge wurde die Berufungsverhandlung auf den 29. März 2021 anberaumt (Urk. 96). Die Berufungsverhandlung fand in Anwesenheit des Beschuldigten und seines amtlichen Verteidigers statt (Prot. II S. 4). II. Prozessuales 1. Umfang der Berufung Der Beschuldigte ficht das vorinstanzliche Urteil umfassend an (Urk. 107 S. 1 f. und Prot. II S. 5). Indes fehlt es hinsichtlich der Dispositivziffern 5 und 11 des vorinstanzlichen Entscheids an einer materiellen Beschwer. Mangels hinreichenden Rechtsschutzinteresses ist daher vorab mittels Beschluss auf die Berufung des Beschuldigten bezüglich der genannten Dispositivziffern nicht einzutreten (Art. 403 Abs. 1 lit. c StPO). Demzufolge ist das angefochtene Urteil hinsichtlich der Dispositivziffern 5 und 11 in Rechtskraft erwachsen, was ebenfalls vorab mittels Beschluss festzustellen ist. Im Übrigen steht der angefochtene Entscheid im Rahmen des Berufungsverfahrens unter Vorbehalt des Verschlechterungsverbot zur Disposition (Art. 391 Abs. 2 StPO).

- 7 - 2. Strafantrag Die massgeblichen Strafanträge (wegen Tötlichkeiten, Körperverletzung und Drohung) liegen vor (Urk. 14/1-2; Urk. 7/2 F/A 52). 3. Verwertbarkeit der Beweismittel Betreffend sämtliche in vorliegendem Verfahren zu den Akten genommene Urkundenbeweise ist festzuhalten, dass diese gesetzeskonform erhoben wurden und dem Beschuldigten resp. dessen Verteidiger auch Einsicht in sämtliche Verfahrensakten, mithin das rechtliche Gehör (vgl. Art. 107 StPO) gewährt wurde. Sie sind deshalb vollständig verwertbar. Auch die Einvernahmen des Beschuldigten, der Privatklägerin sowie der Zeugen sind gesetzeskonform erfolgt. Anlässlich der Berufungsverhandlung wandte der Verteidiger – wie bereits vor Vorinstanz sinngemäss (Prot. I S. 19) – ein, die

Aussagen des Beschuldigten seien (zu dessen Ungunsten) nicht verwertbar, weil trotz der Vorwürfe der einfachen Körperverletzung, Nötigung und Drohung sowie des im Raum stehenden Widerrufs des bedingten Vollzugs einer Freiheitsstrafe von 6 Monaten nach der ersten polizeilichen Einvernahme des Beschuldigten keine Verteidigung sichergestellt worden sei (Urk. 107 S. 3 unten). Dieser Einwand verfährt nicht. Nach der ständigen bundesgerichtlichen Rechtsprechung ist für die Frage, ob der Beschuldigte wegen der Höhe der drohenden Strafe gestützt auf Art. 130 lit. b StPO notwendig verteidigt werden muss, nicht die abstrakte Strafandrohung der anwendbaren Strafnormen, sondern die konkret drohende Strafe massgebend (vgl. statt Weiterer BGE 120 Ia 43 mit Hinweisen). Vorliegend stand – trotz des im Raum stehenden Widerrufs – zu keinem Zeitpunkt, weder im Vorverfahren noch vor Vorinstanz, eine Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr zur Diskussion. Auch im vorliegenden Berufungsverfahren beträgt das höchstzulässige Strafmass in Berücksichtigung des Verschlechterungsverbots maximal

## **E. 11**

Monate Freiheitsstrafe. Damit liegt kein Fall einer notwendigen Verteidigung vor. Es kann damit uneingeschränkt auf sämtliche Einvernahmen abgestellt werden.

- 8 - 4. Rechtliches Gehör Der Verteidiger machte anlässlich der Berufungsverhandlung eine Verletzung des rechtlichen Gehörs geltend. Das Gericht habe sich mit den massgeblichen Vorbringen des Beschuldigten und der Verteidigung auseinanderzusetzen und die entsprechende Entscheidung zu begründen, was die Vorinstanz nicht ansatzweise getan habe (Urk. 107 S. 2 f.). Dieser Auffassung kann nicht gefolgt werden. Das urteilende Gericht muss sich nicht mit allen Parteistandpunkten einlässlich auseinandersetzen und nicht jedes einzelne Vorbringen ausdrücklich widerlegen (BGE 136 I 229 E. 5.2; BGE 141 IV 249 E. 1.3.1; BGE 139 IV 179 E. 2.2; BGE 138 IV 81 E. 2.2, je mit Hinweisen). Die Gerichte – was für sämtliche Instanzen gilt – können sich somit auf die für ihren Entscheid wesentlichen Punkte beschränken, was im Übrigen auch vom Verteidiger anerkannt wird (Urk. 107 S. 3 oben). Die Vorinstanz hat die wesentlichen Vorbringen des Beschuldigten in der Untersuchung und vor Vorinstanz in ihrem Entscheid zunächst adäquat wiedergegeben (Urk. 62 S. 7 ff. E. II. 2. und 3.2.2.) und diese anschliessend in Anwendung der allgemeinen Grundsätze der Beweis-, insbesondere der Aussagenwürdigung gewürdigt und den weiteren relevanten Beweisen gegenübergestellt (a.a.O. S. 12 ff. E. II. 3.3. ff.). Auch setzte sie sich mit der vom Verteidiger thematisierten Gefährdungsmeldung des Beschuldigten bei der KESB Zürich vom 4. März 2019 (Urk. 54 S. 4) auseinander (Urk. 62 S. 12 f. E. II. 3.3.2.). Dem vorinstanzlichen Urteil lässt sich damit eine hinreichende Berücksichtigung der wesentlichen Vorbringen des Beschuldigten entnehmen. Eine Verletzung des rechtlichen Gehörs des Beschuldigten liegt folglich nicht vor. 5. Instrument der Verweisung Soweit für die tatsächliche und die rechtliche Würdigung des eingeklagten Sachverhaltes auf die Erwägungen der Vorinstanz verwiesen wird, so erfolgt dies in Anwendung von Art. 82 Abs. 4 StPO, auch ohne dass dies jeweils explizit Erwähnung findet.

- 9 - III. Sachverhalt 1. Anklagevorwurf

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.